



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Nichteinführung d. § 37aAbs.2Ziff.1d) BDSG-E vorges. Verbots jeder Nutzung v. Anschriftendaten

Aktuell seit 13.08.2025 14:00:13

Aktiv vom 28.04.2024 bis 13.08.2025

#### Angegeben von:

Creditreform Boniversum GmbH (R006663) am 28.04.2024

#### Beschreibung:

Wir plädieren daher dafür, in § 37a Abs. 2 Ziffer 1d) BDSG-E anstelle eines vollständigen Verbotes der Nutzung von Anschriftendaten die bewährte Vorschrift des aktuell geltenden § 31 Abs. 1 Ziffer 3 BDSG (wie auch die begleitende Verpflichtung zur Vorabinformation des Betroffenen, § 31 Abs. 1 Ziffer 4 BDSG) sinngemäß aufzunehmen bzw. fortzuführen. Die in der Entwurfsbegründung enthaltene generische, nicht näher erläuterte Erklärung, der bisherige § 31 Abs. 1 Nummer 3 BDSG trage „dem Diskriminierungsrisiko von Anschriftendaten nicht hinreichend Rechnung“, lässt dagegen jede sachliche Herleitung vermissen, ist durch keine Fakten unterlegt und ersetzt keine Begründung.

## Zu Regelungsentwurf

### 1. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 72/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMI (20. WP) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (2)

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. [SG2403270001 \(PDF - 3 Seiten\)](#)

### Adressatenkreis:

Versendet am 12.03.2024 an:

**Bundestag**

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin](#)